



INTEGRATIONSKRÄFTE IN REGELKINDER- GÄRTEN FÜR KINDER MIT HÖRSCHÄDIGUNG

Sonderpädagogische Beratungsstelle
Förderzentrum Hören und Sprechen

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTLICHE GRUNDLAGE	Seite 3
KOSTEN	Seite 3
UMFANG	Seite 4
VERFAHREN	Seite 4
WAS BEDEUTET INTEGRATION / INKLUSION?	Seite 5
MÖGLICHE AUFGABEN DER INTEGRATIONSKRAFT	Seite 6

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII),
Kapitel 6 (§§ 53 ff):

(1) „Personen, die durch eine Behinderung eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederung erfüllt werden kann (...).“

(3) „Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.“

KOSTEN

Die Leistungsgewährung erfolgt ohne finanzielle Beteiligung der Familie unabhängig von deren wirtschaftlicher Situation.

Empfänger der Zahlungen und verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahme ist der Träger, der die Integrationskraft einstellt.

UMFANG

Die Hilfen werden in Pädagogische und Begleitende Hilfen unterschieden. Individuell, nach Schweregrad der Behinderung, werden diese Hilfen entsprechend vergeben.

VERFAHREN

- Die Eltern stellen beim zuständigen Sozialamt den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen für ihr Kind (Vordruck kann vom Sozialamt angefordert werden).
- Medizinische und pädagogische Berichte sollten dem Antrag beigefügt werden.
- Zum Antrag gehört eine Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung.
- Das Sozialamt beauftragt das Gesundheitsamt, eine Stellungnahme zur Frage der wesentlichen Behinderung abzugeben.
- Kommt das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis, dass eine wesentliche Behinderung vorliegt oder droht, wird in manchen Landkreisen anschließend die Interdisziplinäre Frühförderstelle um eine ganzheitliche Beurteilung der Situation gebeten.
- Im Anschluss ist es hilfreich, im Kindergarten einen „Runden Tisch“ mit allen Beteiligten zu initiieren, um alle wichtigen Details zu besprechen.
- Das Sozialamt trifft die Entscheidung über die Gewährung der Eingliederungshilfe zur Integration/ Inklusion im Regelkindergarten.

WAS BEDEUTET INTEGRATION / INKLUSION?

- Integration bzw. Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen bedeutet, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden.
- Einzelintegration ist keine spezifische Einzelförderung, sondern eine individuelle Unterstützung und Hinführung in förderliche Spielprozesse. Durch die Integrationskraft soll das gesamte Team gestärkt werden, damit das Kind an dem Angebot des Kindergartens angemessen teilhaben und gleichzeitig seine Selbständigkeit und Spielkompetenz erweitern kann.
- Integration/Inklusion ist ein gemeinsamer Prozess, der ständig weiterzuentwickeln ist und der einen Gewinn an Erfahrungen für alle Beteiligten mit sich bringt.
- Eine Grundvoraussetzung für das Gelingen integrativer/inklusive Arbeit ist die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Integrations- bzw. Inklusionsgedanken.

MÖGLICHE AUFGABEN DER INTEGRATIONSKRAFT

- Unterstützung im Morgenkreis, z.B. durch gemeinsames Zeigen von Bildern oder Gegenständen, die das Kind von zu Hause mitbringt, ggf. erzählen mit einfachen Worten und/oder Gebärden
- Unterstützung bei Gruppenspielen, indem das Spiel schon vorher mit dem Kind eingeübt wurde
- Unterstützung bei Spielen in Kleingruppen, indem wichtige einzelne Abläufe vorher in Ruhe gezeigt werden
- Üben einfacher Dialoge in Rollenspielen (z.B. mit Fingerpuppen) zu wichtigen Situationen im Kindergartenalltag (z.B. Verhalten bei Konflikten), häufige Wiederholung bis das Kind diese alleine sprechen kann
- Kontinuierliche Wortschatzerweiterung, u.a. mit Bilderbüchern
- Erläutern von Regeln bei sich wiederholenden Abläufen, auf das Einhalten dieser Regeln achten
- Verbale Begleitung von Aktivitäten
- Worte und Sätze oft kurz wiederholen
- Angebote in Kleingruppen anbieten, um eine Alternative zum Alltagsangebot in der Großgruppe zu bieten
- Einnahme einer Beobachterrolle, um den Integrationsprozess wahrzunehmen und diesen bei Bedarf zu unterstützen
- Führen eines Tagebuchs, um Gesprächsanlässe zu bieten und die Kommunikation zwischen Elternhaus und Kindergarten zu erleichtern
- Entlastung der anderen ErzieherInnen, um diesen mehr Freiraum im Umgang mit dem hörgeschädigten Kind zu geben.

Der Aufgabenbereich einer Integrationskraft ist folglich *nicht* die Frühförderung des Kindes, sondern die Unterstützung des gesamten Integrationsprozesses.

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir eine einheitliche Formulierung gewählt. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, schließen die weibliche Form mit ein.

Bild Titelseite:

Diana, 8 Jahre, hörgeschädigt

Impressum

Herausgeber:

Sonderpädagogische Beratungsstelle
Förderzentrum Hören und Sprechen

stiftung st. franziskus heiligenbronn

Kloster 2

78713 Schramberg-Heiligenbronn

Telefon 07 422 569-3228

Fax 07 422 569-3598

Internet www.stiftung-st-franziskus.de

E-Mail info@stiftung-st-franziskus.de

Leitung Sonderpädagogische Beratungsstelle Förderzentrum Hören und Sprechen
Anne Bredtmann • stiftung st. franziskus heiligenbronn • Kloster 2 • 78713
Schramberg-Heiligenbronn • Telefon 07 422 569-3228 • Fax 07 422 569-3598
E-Mail anne.bredtmann@stiftung-st-franziskus.de • Internet www.fz-hoeren.de

